



LANDKREIS ZWICKAU

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT



ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG (AWS 2019)

Satzung über die Vermeidung und Entsorgung
von Abfällen im Landkreis Zwickau

Vom 27. September 2018

IMPRESSUM

Herausgeber:

verantwortlich für den Inhalt sowie Fotos:

Landkreis Zwickau · Landratsamt · Robert-Müller-Straße 4-8 · 08056 Zwickau

Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Gestaltung, Satz und Druck: Förster und Borries GmbH & Co. KG

Mit dem Bescheid vom 28. September 2018 hat die Landesdirektion Sachsen die Zustimmung zu den Entsorgungsausschlüssen von Abfällen nach § 7 der Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2019) gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 2808) geändert worden ist, erteilt.

Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung 2019 – AWS 2019)

Vom 27. September 2018

Auf Grund von

1. § 2 und § 3 Absatz 1 und 2, § 3a und § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 215) geändert worden ist,
2. § 3 Absatz 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99, 100),
3. §§ 17 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 2808) geändert worden ist,

hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 26. September 2018 folgende Abfallwirtschaftssatzung 2019 beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallarten
- § 4 Umfang der Abfallentsorgungspflicht
- § 5 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 6 Abfallberatung
- § 7 Ausschluss von der Abfallentsorgung des Landkreises
- § 8 Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung
- § 9 Überlassungspflicht
- § 10 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 11 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 12 Duldungspflichten bei Grundstücken

Zweiter Abschnitt Durchführung der Abfallentsorgung

- § 13 Sammlung und Getrennthaltung von Abfällen
- § 14 Ausstattung mit Abfallbehältern
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Bereitstellung von Abfallbehältern
- § 17 Restabfälle
- § 18 Bioabfälle
- § 19 Altpapier
- § 20 Sperrige Abfälle
- § 21 Sperrige Kunststoffabfälle
- § 22 Schadstoffe
- § 23 Elektro(nik)-Altgeräte
- § 24 Schrott
- § 25 Störungen der Abfallentsorgung
- § 26 Modellversuche
- § 27 Anordnungen im Einzelfall

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 28 Gebühren
- § 29 Bekanntmachungen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Abfallwirtschaftssatzung regelt die Abfallentsorgung durch den Landkreis Zwickau als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (nachfolgend Landkreis genannt) für das Gebiet des Landkreises Zwickau.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände gemäß § 3 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) **Erzeuger von Abfällen** im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person,
 1. durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder
 2. die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirkt (Zweiterzeuger).
- (3) **Besitzer von Abfällen** im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Bodenfläche desselben Eigentümers oder einer Eigentümergemeinschaft, die nach Verkehrsanschauung eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Flurstücke (Katastergrundstücke), Grundstücke im Rechtssinne oder um deren Teile handelt.
- (5) **Überlassungspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Verpflichtete (Erzeuger von Abfällen oder Besitzer von Abfällen), die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltsabfälle) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen haben.
- (6) **Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist ein Überlassungspflichtiger oder eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen abgeschlossenen Wohnraum allein oder gemeinsam benutzen, in welchem Haushaltsabfälle anfallen.
- (7) **Gewerbe** im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Unternehmen, Industriebetriebe und öffentliche Einrichtungen einschließlich aller Dienstleistungsbetriebe, Geschäfte, kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung anfallen, zu deren Überlassung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet sind.

(8) **Einwohnergleichwert** im Sinne dieser Satzung ist der Umrechnungswert, welcher aus dem Vergleich von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung mit den erfahrungsgemäß anfallenden Haushaltsabfällen gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung ermittelt wird.

§ 3

Abfallarten

(1) **Haushaltsabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung, die nach Art und Menge in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallen; dazu gehören insbesondere:

1. **Restabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle, die trotz Ausschöpfung aller gesetzlich zulässigen Verwertungsverfahren nicht verwertet und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
2. **Sperrige Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind sperrige, gemischte Siedlungsabfälle, die nicht aus Kunststoff sind und auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden können, wie insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche.

Keine sperrigen Abfälle sind Abfälle, die

- im Sinne dieser Satzung getrennt erfasst werden (zum Beispiel Schrott, Elektro(nik)-Altgeräte);
- nach ihrer Größe den Restabfällen zuzuordnen wären, aber vom nach dieser Satzung Verpflichteten in Abfallsäcken bereitgestellt werden;
- vorher mit dem Gebäude oder dem Grundstück fest verbunden waren (zum Beispiel Türen, Fenster, Tore, Gartenzäune, Laminat).

3. **Sperrige Kunststoffabfälle** im Sinne dieser Satzung sind sperrige Siedlungsabfälle aus Kunststoff ohne Verbundstoffe, die nicht dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen und auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden können, wie insbesondere Regentonnen, Gartenmöbel und Kinderspielzeug aus Kunststoff.

4. **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare:

- a) Nahrungs- und Küchenabfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft oder aus Pilzmaterial bestehend (zum Beispiel Gemüse-, Obstabfälle, Brotreste, Pilze, Eierschalen),
- b) Gartenabfälle (zum Beispiel Laub, Gras, Unkraut, Blumenabfälle, Baum- und Strauchschnitt).

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:

- flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse wie zum Beispiel Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten;
- Kehricht, Staubsaugerbeutel und Asche;
- behandeltes Holz und behandelte Holzspäne;
- Fremdstoffe, wie Glas, Metalle, Kunststoffe und Textilien;
- Windeln und sonstige Hygieneartikel.

5. **Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen)** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Papierfasern (zum Beispiel Druckschriften, sauberes Knüllpapier, Verpackungsmittel).

6. **Schadstoffe** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in Kleinmengen anfallen und bei ihrer Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervor-

rufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Akkumulatoren, Säuren, Laugen, Salze und Arzneimittel.

7. **Wertstoffe** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der von den Betreibern Dualer Systeme installierten Erfassungssysteme oder auf andere Weise der Verwertung überlassen werden und nicht einer in diesem Absatz genannten anderen Abfallart zuzuordnen sind.
8. **Elektro(nik)-Altgeräte** im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Haushaltsgroßgeräte (zum Beispiel Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde);
 - b) Haushaltskleingeräte (zum Beispiel Staubsauger, Bügeleisen, Toaster);
 - c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (zum Beispiel Computer, Drucker, Kopiergeräte, Telefone);
 - d) Geräte der Unterhaltungselektronik (zum Beispiel Radio-, Fernseh-, Videogeräte);
 - e) Photovoltaikmodule;
 - f) Beleuchtungskörper;
 - g) elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge);
 - h) Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte;
 - i) medizinische Geräte;
 - j) Überwachungs- und Kontrollinstrumente;
 - k) automatische Ausgabegeräte (zum Beispiel Getränkeautomaten, Geldautomaten);sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
9. **Schrott** im Sinne dieser Satzung ist ein metallisch sperriger Gegenstand mit Außenmaßen bis zu maximal 3,00 m, welcher nicht als Elektro(nik)-Altgeräte gemäß Nummer 8 erfasst ist (zum Beispiel Töpfe, Pfannen, Metalleimer, Metallbadewannen, Fahrräder unbereift).

(2) **Gewerbeabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen und werden unterschieden in:

1. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle
Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle entsprechend Absatz 1, die im Gewerbe anfallen und nach Art, Menge und Beschaffenheit gemeinsam mit oder wie Haushaltsabfälle entsorgt werden können.
2. Produktionsspezifische Gewerbeabfälle
Produktionsspezifische Gewerbeabfälle sind Abfälle, die im Gewerbe anfallen und nach Art, Menge und Beschaffenheit wie auch Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten nicht gemeinsam mit oder wie Haushaltsabfälle entsorgt werden können.

§ 4

Umfang der Abfallentsorgungspflicht

(1) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und ist öffentlich-rechtlich tätig.

Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst:

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Haushaltsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen;
2. das Einsammeln und Befördern von überlassungspflichtigen Haushaltsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen;
3. die Überlassung der eingesammelten und beförderten überlassungspflichtigen Haushaltsabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle an den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen, soweit der Landkreis diese dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen zur Verwertung, Lagerung und Behandlung zu überlassen hat.

(2) Der Landkreis beauftragt Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung in dem von ihm bestimmten Umfang.

§ 5

Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind:

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden;
- die Menge der Abfälle zu vermindern;
- die Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern;
- nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu befördern, dass sie stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können;
- nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (ordnungsgemäße Entsorgung).

(2) Jedermann ist gehalten,

- sich so zu verhalten, dass die Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises erreicht werden;
- die Ziele der Abfallwirtschaft bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu verwirklichen.

(3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann (Getrennthaltung).

§ 6

Abfallberatung

(1) Der Landkreis informiert und berät die nach dieser Satzung Überlassungspflichtigen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallberatung erfolgt insbesondere über zielgruppenorientierte Veranstaltungen, Informationsbroschüren und Öffentlichkeitsarbeit sowie branchenorientiert unter Beteiligung oder in Abstimmung mit den Kammern und den Berufsorganisationen.

(2) Durch den Landrat sind Fachkräfte für die Abfallberatung in ausreichender Anzahl und mit entsprechender Qualifikation zu bestellen.

§ 7

Ausschluss von der Abfallentsorgung des Landkreises

(1) Von der Abfallentsorgung des Landkreises sind ausgeschlossen:

1. alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten

gen mit den Abfallschlüssel-Nummern 01 bis 19 des Kapitels des Abfallverzeichnisses der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S.3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung), soweit

- a) diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit Haushaltsabfällen beseitigt werden können (produktionspezifische Gewerbeabfälle) oder
 - b) die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
2. Abfälle, die gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) - Benutzungsordnung vom 20. November 2017 (Sächs-ABl./Amtlicher Anzeiger S. A909), in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossen sind.
 3. Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter und Transportfahrzeuge hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören, wie:
 - Eis und Schnee;
 - Flüssigkeiten jeglicher Art;
 - Schlämme jeglicher Art;
 - radioaktive Abfälle.
 4. Abfälle aus der Tierhaltung, Stallung und Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können.
 5. Schadstoffe gemäß Abfallschlüssel-Nummer 20 des Kapitels des Abfallverzeichnisses der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 6. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen oder der Landkreis nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden Rechtsverordnung verpflichtet ist (zum Beispiel Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen, Altfahrzeuge).

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis können auf schriftlichen Antrag des Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen gemäß den Bestimmungen des geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgeschlossen werden, die dem Landkreis als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 dieser Satzung) zu überlassen sind, aber allein wegen ihrer Menge nicht mit Haushaltsabfällen in den zugelassenen Abfallbehältern zumutbar, satzungsgemäß gesammelt werden können. Mit dem Ausschluss vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis bleibt die satzungsgemäße Überlassungspflicht bestehen. Der Ausschluss kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen (zum Beispiel bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind), oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

(3) Der Landkreis kann im Einzelfall gemäß den Bestimmungen des geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen weitere als in Absatz 1 und 2 genannte Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen von der

Abfallentsorgung ausschließen. Der Ausschluss kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

(4) Erzeuger oder Besitzer der ausgeschlossenen Abfälle sind verpflichtet, diese nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, wenn diese Abfälle nicht verwertet werden können. Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen dem Landkreis nicht zur Entsorgung nach dieser Satzung überlassen werden, insbesondere nicht mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt und gesammelt und in oder neben Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden.

(5) Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit die Abfälle vom Landkreis zu entsorgen sind, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle handelt.

§ 8

Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Haushaltsabfälle oder haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, und der diese nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach dieser Satzung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen hat, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, dass dieses Grundstück an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wird (Anschlusspflichtige). Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind dinglich Berechtigte und Verpflichtete, wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Verfügungsberechtigte nach dem Gesetz über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz (Investitionsvorranggesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996), das zuletzt durch Artikel 588 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1559) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, Gebäudeeigentümer im Sinne von Artikel 233 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, Verfügungsberechtigte im Sinne von Artikel 233 § 4 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Anschlusspflicht entsteht mit dem Anfall von überlassungspflichtigen Haushaltsabfällen oder haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen.

(2) Für Grundstücke, die als Garten nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden, und bebaute Grundstücke, die zu Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für Grundstücke auf denen ausschließlich Abfälle anfallen, die gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, besteht keine Anschlusspflicht. Im Weiteren kann eine Befreiung von der Anschlusspflicht nach Absatz 1 vom Landkreis erteilt werden, wenn

1. nachweislich auf dem Grundstück dauerhaft keine oder nur ausnahmsweise überlassungspflichtige Abfälle anfallen oder
2. die auf dem Grundstück anfallenden haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

Die Befreiung nach Satz 2 ist vom Anschlusspflichtigen beim Landkreis unter Vorlage der Nachweise schriftlich zu beantragen. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

§ 9 **Überlassungspflicht**

(1) Jeder Anschlusspflichtige und alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Haushaltsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen, für die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger besteht (Überlassungspflichtige), sind verpflichtet, diese dem Landkreis zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht).

(2) Die Überlassungspflicht besteht für Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung, welche nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen sind (überlassungspflichtige Abfälle).

(3) Die Überlassungspflichtigen sind nicht berechtigt, im Rahmen ihrer Pflichten Anlagen zur Beseitigung ihrer Abfälle ohne gesetzlich bestimmte Genehmigung zu errichten und zu betreiben. Das Recht der Überlassungspflichtigen, ihre Abfälle zu verwerten, bleibt davon unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen.

§ 10 **Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang**

(1) Abfälle gelten als zum Einsammeln, Befördern und Überlassen angefallen, die in zulässiger Weise gemäß §§ 13 bis 24 dieser Satzung bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.

(2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug befinden. Werden die Abfälle durch den Überlassungspflichtigen beim Schadstoffmobil oder bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert, so gehen diese mit der Übernahme in das Eigentum des Landkreises über.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. In den Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelcontainern überlassene Abfälle dürfen nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

§ 11 **Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen haben unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich mitzuteilen, wenn Grundstücke erstmals der Anschlusspflicht gemäß § 8 Absatz 1 und 2 dieser Satzung unterliegen oder wenn sich für die anschlusspflichtigen Grundstücke Umstände, die für die Abfallentsorgung wesentlich sind, ändern.

(2) Die Überlassungspflichtigen und die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben auf Anforderung zu übermitteln und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

§ 12

Duldungspflichten bei Grundstücken

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der nach dieser Satzung zur Erfassung der Abfälle zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks durch die Beauftragten des Landkreises und die beauftragten Dritten zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Abfallentsorgung

§ 13

Sammlung und Getrennthaltung von Abfällen

(1) Überlassungspflichtige von privaten Haushaltungen sind verpflichtet, ihre angefallenen überlassungspflichtigen Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung, soweit diese nicht gemäß § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, in der vom Landkreis in dieser Satzung bestimmten Art und Weise getrennt zu sammeln, bereitzustellen und zu überlassen. Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind gemäß §§ 14 bis 24 dieser Satzung durch die Überlassungspflichtigen getrennt zu sammeln, bereitzustellen und zu überlassen und werden durch den Landkreis getrennt entsorgt:

1. Restabfälle,
2. Bioabfälle,
3. Altpapier,
4. sperrige Abfälle,
5. sperrige Kunststoffabfälle,
6. Schadstoffe,
7. Elektro(nik)-Altgeräte,
8. Schrott.

(2) Für alle anderen Überlassungspflichtigen, außer von privaten Haushaltungen, gilt Absatz 1, soweit dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach dem jeweils geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Entsorgungspflicht obliegt und in §§ 14 bis 24 dieser Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Produktionsspezifische Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 dieser Satzung, die nach Satz 1 dem Landkreis nicht bereitzustellen und zu überlassen sind, hat der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle in eigener Zuständigkeit getrennt zu sammeln und auf eigene Kosten unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14

Ausstattung mit Abfallbehältern

(1) Die Abfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt und gekennzeichnet, wenn das

Sammeln, Bereitstellen und Überlassen in Abfallbehältern für die jeweilige überlassungspflichtige Abfallart nach dieser Satzung bestimmt ist.

(2) Die Ausstattung der zugelassenen Abfallbehälter nach §§ 17 bis 19 dieser Satzung erfolgt durch den Landkreis grundsätzlich grundstücks- und haushalts- bzw. gewerbebezogen unter Berücksichtigung der Grundsätze für eine bedarfsgerechte Erfassung der überlassungspflichtigen Abfälle. Eine bedarfsgerechte Erfassung ist gewährleistet, wenn die Kapazität des jeweiligen Abfallbehälters für die Erfassung der regelmäßig anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle ausreicht und die jeweils geltenden Vorschriften für eine ordnungsgemäße Entsorgung eingehalten werden. Grundlage für die bedarfsgerechte Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern bilden auch die Angaben gemäß § 11 dieser Satzung.

(3) Der Landkreis entscheidet über die Ausstattung der Grundstücke mit zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe dieser Satzung und kann zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Erfassung notwendige Maßnahmen im Einzelfall anordnen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern vom Landkreis geändert werden, insbesondere kann

1. ein zugelassener Abfallbehälter mit anderem Behältervolumen gewährt werden, wenn ein geringerer oder größerer Anfall an überlassungspflichtigen Abfällen - nicht nur vorübergehend - nachgewiesen wird;
2. eine gemeinsame Nutzung des Abfallbehälters zur Erfassung von Haushaltsabfällen und von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen gewährt werden, wenn das betreffende oder die benachbarten Grundstücke sowohl zu Wohnzwecken als auch zu gewerblichen und sonstigen Zwecken genutzt werden und auf Grund der gering anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle die Nutzung getrennter Abfallbehälter nicht zuzumuten ist;
3. eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke gewährt werden, wenn alle betroffenen Anschlusspflichtigen ihr Einverständnis zur gemeinsamen Nutzung schriftlich unter Angabe eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten erklärt haben;
4. eine haushalts- bzw. gewerbebezogene Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern bei Grundstücken mit mehreren privaten Haushaltungen und/oder Gewerben gewährt werden, wenn bei diesen die erforderlichen Grundstücksvoraussetzungen vorhanden sind und die haushalts- bzw. gewerbebezogene Ausstattung den abfallwirtschaftlichen Zielen dient oder sich die grundstücksbezogene Ausstattung nachteilig auf das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Abfälle auswirken kann.

Die Änderung der Ausstattung nach Satz 1 bedarf der Genehmigung durch den Landkreis, welche vom Anschlusspflichtigen schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Codierungen am Abfallbehälter sind in einem Zustand zu halten, welcher eine ordnungsgemäße Erfassung gewährleistet und dürfen nicht entfernt werden. Es ist untersagt, Abfallbehälter zu beschädigen, indem Ketten, Haken, Ösen oder Ähnliches angebracht werden. Wer Beschädigungen am Abfallbehälter oder an der Codierung oder deren Verlust fest-

stellt, hat dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Sammlung der dafür bestimmten überlassungspflichtigen Abfälle verwendet werden. Eine zweckwidrige Verwendung von Abfallbehältern ist untersagt. Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Abfälle, wie insbesondere brennende, glühende, heiße oder sperrige Abfälle, welche die Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen in die Abfallbehälter nicht eingegeben werden. Abfallbehälter dürfen nicht mit massiven oder schweren Gegenständen, wie insbesondere Maschinenteilen, Betonstücken, Steinen, gefüllt werden, die Beschädigungen der Entsorgungsfahrzeuge verursachen können.

(3) Abfälle dürfen nur nach ihrer Abfallart in den vom Landkreis zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehältern bzw. zugelassenen Abfallsäcken gesammelt, bereitgestellt und überlassen werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück oder neben dem Abfallbehälter gelagert oder anderweitig verbracht werden.

(4) Fallen vorübergehend so viele Restabfälle an, dass die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht ausreichen, so sind neben diesen Abfallbehältern vorübergehend die zugelassenen Restabfallsäcke des Landkreises zu nutzen. In zugelassenen Restabfallsäcken dürfen keine spitzen, scharfkantigen Abfälle eingefüllt werden.

(5) Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken auf geeigneten Standplätzen aufzustellen. Diese Standplätze und Abfallbehälter müssen für die das Grundstück nutzenden Überlassungspflichtigen zugänglich sein. Die Abfallbehälter können auf Standplätzen in geschlossenen Räumen, Abfallbehälterschranken und Umzäunungen (vollständig von Zaunelementen umschlossen), jeweils frei zugänglich oder verschließbar, aufgestellt werden. Standplätze für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (§ 17 Absatz 1 Buchstabe f und § 19 Absatz 2 Buchstabe b dieser Satzung) müssen darüber hinaus mit einem festen Untergrund ausgestattet sein, einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem diese leicht bewegt werden können und unter Einhaltung der Bedingungen für die Bereitstellung entsprechend § 15 dieser Satzung von den Entsorgungsfahrzeugen erreichbar sein. Der Anschlusspflichtige hat den Standplatz auf seinem angeschlossenen Grundstück herzustellen und zu unterhalten.

(6) Der Anschlusspflichtige kann Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 240 l in einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung, die den Einwurf der Abfallmenge volumenmäßig beschränkt (private Müllschleuse), aufstellen, wenn er diese auf seine Verantwortung und Kosten ordnungsgemäß betreibt. Die Errichtung und der Betrieb der privaten Müllschleuse nach Satz 1 bedarf der Genehmigung durch den Landkreis, welche vom Anschlusspflichtigen vor Errichtung schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

(7) Die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f, § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung dürfen vom angeschlossenen Grundstück nicht entfernt werden.

§ 16

Bereitstellung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat die zur Entleerung vorgesehenen Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr frei zugänglich, in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges so bereitzustellen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust und in entsprechender Entfernung zu baulichen Anlagen (zum Beispiel Hauswände und Zäune) gewährleistet ist. Der jeweilige Transportweg für die Entleerung darf nicht über Stufen, Absätze und Treppen führen. Durch das Bereitstellen der Abfallbehälter darf niemand behindert oder gefährdet werden. Die Restabfallsäcke sind zugebunden und nach Satz 1 bis 3 zum Einsammeln bereitzustellen, wobei zu gewährleisten ist, dass diese nicht verweht oder beschädigt werden.

(2) Für den Fall, dass das angeschlossene Grundstück nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen angefahren werden kann, sind die Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle entsprechend Absatz 1 bereitzustellen. Unzumutbare Bedingungen für das Anfahren des angeschlossenen Grundstücks können insbesondere aus den zu beachtenden arbeitsschutz- oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vorliegen, die bei den bestehenden örtlichen Verhältnissen zu einer Gefährdung der mit dem Einsammeln und Befördern beauftragten Bediensteten führen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Stellplatz zur Bereitstellung der Abfallbehälter anordnen. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

(3) Nach erfolgter Entleerung der Abfallbehälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen auf den Standplatz zurückzubringen.

(4) Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d bis f, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung, die auf einem verschließbaren Standplatz gemäß § 15 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung oder in einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung (private Müllschleuse) gemäß § 15 Absatz 6 dieser Satzung aufgestellt sind, können vom Landkreis als zusätzliche Leistung zum Zweck der Entleerung aus diesen herausgeholt und danach wieder an den ursprünglichen Standort zurückgestellt werden (Bereitstellungsservice), wenn der Transportweg für die Entleerung nicht über Stufen, Absätze und Treppen führt und nicht weiter als 20 m ist. Der Bereitstellungsservice bedarf der Genehmigung des Landkreises, welche vom Anschlusspflichtigen schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

Der Anspruch auf einen genehmigten Bereitstellungsservice besteht nur insoweit, dass dieser auch am Abholtag tatsächlich durchführbar ist; zum Beispiel die verschlossene Umhausung ordnungsgemäß geöffnet werden kann, der Transportweg zum Standplatz frei zugänglich ist und dessen Weglänge von maximal 20 m wegen Baustellen und Ähnlichem nicht überschritten wird. Hierfür hat der Anschlusspflichtige am Abholtag ausreichende Vorkehrungen zu treffen, insbesondere bei vorhersehbaren Entsorgungshindernissen die Abfallbehälter gemäß Absatz 1 bis 3 bereitzustellen.

§ 17

Restabfälle

(1) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) 60-l-Abfallbehälter in grau;

- b) 80-l-Abfallbehälter in grau;
- c) 120-l-Abfallbehälter in grau;
- d) 240-l-Abfallbehälter in grau;
- e) 360-l-Abfallbehälter in grau;
- f) 1100-l-Abfallbehälter in grau;
- g) 70-l-Restabfallsäcke in grau mit der Aufschrift „Zugelassener Abfallsack Landkreis Zwickau“.

(2) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück mindestens einen Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis f aufzustellen, wobei sich das Mindestabfallbehältervolumen unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Erfassung nach der Regelabfallmenge und

1. bei Restabfällen aus privaten Haushaltungen
 - a) nach der Anzahl der auf dem Grundstück meldeamtlich erfassten Personen und
 - b) für Grundstücke nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung nach der Anzahl der nutzenden Überlassungspflichtigen, ohne dass diese Überlassungspflichtigen für dieses angeschlossene Grundstück meldeamtlich erfasst sind;
2. bei Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung

bestimmt.

Bei der Bedarfsermittlung des Mindestabfallbehältervolumens für Restabfälle nach Satz 1 geht der Landkreis grundsätzlich bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Restabfällen von einer Regelabfallmenge

1. bei Haushaltsabfällen von 520 l je Überlassungspflichtigem und Jahr und bei haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen von 520 l je Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung und Jahr als Richtwert aus, wenn keine Bioabfälle getrennt gesammelt oder ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden;
2. bei Haushaltsabfällen von 312 l je Überlassungspflichtigem und Jahr und bei haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen von 312 l je Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung und Jahr als Richtwert aus, wenn Restabfälle und Bioabfälle in den jeweiligen zugelassenen Abfallbehältern getrennt gesammelt und dem Landkreis bereitgestellt und überlassen werden oder eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung der Bioabfälle nachgewiesen ist.

(3) Der Landkreis kann im Einzelfall in Abweichung von Absatz 2 die Erfassung, Bereitstellung und Überlassung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Restabfallsäcken gemäß Absatz 1 Buchstabe g anordnen, wenn - nicht nur vorübergehend - ein satzungsgemäßes Bereitstellen, Überlassen und Einsammeln der zugelassenen Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis f auf Grund der örtlichen Verhältnisse des Grundstückes nicht zumutbar ist. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

Sie kann von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ergehen.

(4) Der Überlassungspflichtige kann die Häufigkeit der Bereitstellung und Überlassung der Restabfälle in den zugelassenen Abfallbehältern an den Landkreis grundsätzlich frei wählen, soweit eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle gewährleistet bleibt. Die Bereitstellung und Überlassung der angefallenen überlassungspflichtigen Restabfälle ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von zwei Wochen und in Ausnahmefällen in wenig besiedelten

Gebieten des Landkreises Zwickau einmal innerhalb von vier Wochen möglich.

Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

(5) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Restabfälle hat der Überlassungspflichtige eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Restabfälle eingehalten werden.

(6) Die Entsorgung der bereitgestellten und überlassenen Restabfälle wird über die Codierung an den Abfallbehältern gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis f erfasst und abgerechnet.

§ 18 **Bioabfälle**

(1) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Bioabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) 60-l-Abfallbehälter in braun;
- b) 80-l-Abfallbehälter in braun;
- c) 120-l-Abfallbehälter in braun;
- d) 240-l-Abfallbehälter in braun.

(2) Für das getrennte Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen ist auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens ein Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d aufzustellen, soweit der jeweilige Überlassungspflichtige zu einer Verwertung seiner Bioabfälle auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.

(3) Bioabfälle, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 dieser Satzung anfallen und dem Landkreis getrennt überlassen werden, sind in den gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d zugelassenen Abfallbehältern zu sammeln und bereitzustellen.

(4) Der Überlassungspflichtige kann die Häufigkeit der Bereitstellung und Überlassung der Bioabfälle in den zugelassenen Abfallbehältern an den Landkreis grundsätzlich frei wählen, soweit eine ordnungsgemäße Entsorgung der Bioabfälle gewährleistet bleibt. Die Bereitstellung und Überlassung der angefallenen überlassungspflichtigen Bioabfälle ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von zwei Wochen und in ländlichen und wenig besiedelten Gebieten des Landkreises Zwickau vom Ersten des Monats November des jeweiligen Jahres bis zum Letzten des Monats Februar des Folgejahres einmal innerhalb von vier Wochen möglich. Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

(5) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Bioabfälle hat der Überlassungspflichtige eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Bioabfälle eingehalten werden.

(6) Die Entsorgung der bereitgestellten und überlassenen Bioabfälle wird über die Codierung an den Abfallbehältern gemäß Absatz 1 erfasst und abgerechnet.

(7) Weihnachtsbäume werden vom Landkreis einmal im Jahr eingesammelt und sind entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 dieser Satzung vom Überlassungspflichtigen bereitzustellen und zu überlassen. Die Termine der Weihnachtsbaumentsorgung werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung bekannt gegeben.

§ 19 **Altpapier**

(1) Die Erfassung von Altpapier erfolgt nach Absatz 2 bis 6 gemeinsam mit den Verpackungen aus Pappe, Papier und Kartonagen, welche dem Verpackungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und durch die Betreiber Dualer Systeme, die auf der Grundlage von Abstimmungsvereinbarungen mit dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Gebiet des Landkreises tätig sind, entsorgt werden.

(2) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Altpapier sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) 240-l-Abfallbehälter in blau;
- b) 1100-l-Abfallbehälter in blau.

(3) Für das getrennte Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Altpapier aus privaten Haushaltungen ist auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens ein Abfallbehälter gemäß Absatz 2 Buchstabe a und b aufzustellen.

(4) Altpapier, das als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 5 dieser Satzung anfällt und dem Landkreis getrennt überlassen wird, ist in den zugelassenen Abfallbehältern gemäß Absatz 2 Buchstabe a und b zu sammeln und bereitzustellen.

(5) Der Überlassungspflichtige kann die Häufigkeit der Bereitstellung und Überlassung des Altpapiers in den zugelassenen Abfallbehältern an den Landkreis unter Einhaltung der Vorschriften für eine ordnungsgemäße Entsorgung grundsätzlich frei wählen. Die Bereitstellung und Überlassung des angefallenen überlassungspflichtigen Altpapiers ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von vier Wochen möglich. Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

(6) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Altpapiers hat der Überlassungspflichtige eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.

§ 20

Sperrige Abfälle

(1) Sperrige Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung, die als Haushaltsabfälle anfallen, werden pro Haushalt einmal jährlich auf schriftlichen Antrag (zum Beispiel mittels Entsorgungskarte) des Überlassungspflichtigen eingesammelt. In diesem Antrag sind die Art und Menge der angefallenen sperrigen Abfälle anzugeben. Der Überlassungspflichtige hat Anspruch darauf, dass die bei ihm angefallenen sperrigen Abfälle innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages nach Satz 1 und 2 beim Landkreis durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen eingesammelt werden. Der Termin der Entsorgung der sperrigen Abfälle wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

(2) Sperrige Abfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen, werden entsprechend Absatz 1 einmal jährlich pro Gewerbe entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zur Überlassung verpflichtet sind.

(3) Sperrige Abfälle dürfen frühestens einen Tag vor dem Entsorgungstermin entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 dieser Satzung bereitgestellt werden.

(4) Werden vom Überlassungspflichtigen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung gemeinsam mit den sperrigen Abfällen nicht zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt und überlassen, sind die für die 70-l-Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g dieser Satzung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Sperrige Kunststoffabfälle

(1) Sperrige Kunststoffabfälle gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 dieser Satzung, die als Haushaltsabfälle anfallen, werden pro Haushalt einmal jährlich auf schriftlichen Antrag (zum Beispiel mittels Entsorgungskarte) des Überlassungspflichtigen eingesammelt. In diesem Antrag sind die Art und Menge der angefallenen sperrigen Kunststoffabfälle anzugeben. Der Überlassungspflichtige hat Anspruch darauf, dass die bei ihm angefallenen sperrigen Kunststoffabfälle innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages nach Satz 1 und 2 beim Landkreis durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen eingesammelt werden. Der Termin der Entsorgung der sperrigen Kunststoffabfälle wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

(2) Sperrige Kunststoffabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 dieser Satzung, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen, werden entsprechend Absatz 1 einmal jährlich pro Gewerbe entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zur Überlassung verpflichtet sind.

(3) Sperrige Kunststoffabfälle dürfen frühestens einen Tag vor dem Entsorgungstermin entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 dieser Satzung bereitgestellt werden.

(4) Werden vom Überlassungspflichtigen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung gemeinsam mit den sperrigen Kunststoffabfällen nicht zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt und überlassen, sind die für die 70-l-Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g dieser Satzung geltenden

Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Schadstoffe

(1) Schadstoffe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis in geringen Mengen zweimal jährlich durch mobile Schadstoffsammlungen mit dem Schadstoffmobil und einmal monatlich auf einem zentralen Sammelplatz im Gebiet der Stadt Zwickau eingesammelt. Geringe Mengen sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Schadstoffen, bei deren Ermittlung eine Menge von bis zu zehn Kilogramm pro Sammlung und Überlassungspflichtigem zugrunde gelegt wird.

(2) Für die Entsorgung von Schadstoffen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 dieser Satzung, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, gilt Absatz 1 Satz 1. Geringe Mengen dieser Schadstoffe sind haushaltübliche Kleinmengen bis zu zehn Kilogramm pro Sammlung und Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) Die Schadstoffe nach Absatz 1 und 2 sind dem zuständigen Personal am zentralen Sammelplatz oder Schadstoffmobil zu übergeben. Das Ablagern von Schadstoffen an oder das Verbringen von Schadstoffen von der zentralen Sammelstelle und am Standort des Schadstoffmobiles während oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

(4) Die jeweiligen Standorte und Termine der Schadstoffsammlungen werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 23 Elektro(nik)-Altgeräte

(1) Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 dieser Satzung der Geräteklassen gemäß Absatz 3, die als Haushaltsabfälle anfallen, werden auf schriftlichen Antrag des Überlassungspflichtigen eines Haushalts (zum Beispiel mittels Entsorgungskarte) vom Landkreis eingesammelt, soweit der Überlassungspflichtige diese nicht selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle anliefert oder dem Handel zurückgibt.

In diesem Antrag sind die Art und Menge der angefallenen Elektro(nik)-Altgeräte anzugeben. Der Termin der Entsorgung von Elektro(nik)-Altgeräten wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

(2) Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 8 dieser Satzung der Geräteklassen gemäß Absatz 3, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen, werden entsprechend Absatz 1 für das Gewerbe entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis zur Überlassung berechtigt sind.

(3) Elektro(nik)-Altgeräte werden vom Landkreis nach den folgenden drei Geräteklassen eingesammelt:

Geräteklasse 1: Kleingeräte, bei denen keine der Abmessungen 0,50 m überschreitet;

Geräteklasse 2: Großgeräte, bei denen mindestens eine der Abmessungen 0,50 m und keine der Abmessungen 1,50 m überschreitet;

Geräteklasse 3: Maxigeräte, bei denen mindestens eine der Abmessungen 1,50 m und keine der Abmessungen 3,00 m überschreitet.

(4) Elektro(nik)-Altgeräte dürfen frühestens einen Tag vor dem Entsorgungstermin entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 dieser Satzung bereitgestellt werden.

(5) Für eine Überlassung der Elektro(nik)-Altgeräte gemäß Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz werden die jeweiligen Sammelstellen für Elektro(nik)-Altgeräte und deren Öffnungszeiten vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 24

Schrott

(1) Schrott gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 9 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen wird auf schriftlichen Antrag des Überlassungspflichtigen eines Haushalts (zum Beispiel mittels Entsorgungskarte) eingesammelt, soweit der Überlassungspflichtige diesen nicht selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle anliefert. In diesem Antrag sind die Art und Menge des angefallenen Schrotts anzugeben. Der Termin der Schrottentorgung wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

(2) Schrott gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 9 dieser Satzung, der als überlassungspflichtiger haushaltsähnlicher Gewerbeabfall in haushaltsüblichen Mengen anfällt, wird entsprechend Absatz 1 für das Gewerbe entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis zur Überlassung berechtigt sind.

(3) Schrott darf frühestens einen Tag vor dem Entsorgungstermin entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 dieser Satzung bereitgestellt werden.

(4) Schrott kann gemäß Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz auch selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Die jeweiligen Sammelstellen und deren Öffnungszeiten werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 25

Störungen der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, Arbeitskämpfmaßnahmen oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, verspätet oder nicht durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (zum Beispiel übermäßiges Verdichten oder Einfrieren).

(3) Bei vorhersehbaren Einschränkungen oder Behinderungen wird die Abfallentsorgung anderweitig geregelt und die sich daraus ergebenden Änderungen gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die unterbliebenen Leistungen nach Absatz 1 werden so bald als möglich nachgeholt.

§ 26

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zum Einsammeln und Befördern von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche durchführen. Der Landkreis hat die dazu erforderlichen vorzubereitenden Maßnahmen einzuleiten und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 27

Anordnungen im Einzelfall

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung diejenigen Maßnahmen für den Einzelfall anordnen, die ihm nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung.

§ 29

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau (Bekanntmachungssatzung) vom 28. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 1. Jahrgang, Sonderveröffentlichung Nummer 09a/2008 vom 7. September 2008, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt oder mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt;
2. entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung der Anschlusspflicht des Grundstückes nicht nachkommt;
3. entgegen § 10 Absatz 4 dieser Satzung die zum Einsammeln bereitgestellten Abfälle oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelcontainern überlassenen Abfälle durchsucht oder entfernt;
4. entgegen § 11 Absatz 1 dieser Satzung seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt;
5. entgegen § 11 Absatz 2 dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt;
6. entgegen § 13 Absatz 1 dieser Satzung die in privaten Haushaltungen angefallenen überlassungspflichtigen Haushaltsabfälle nicht getrennt sammelt, bereitstellt oder überlässt;
7. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung die Codierung vom Abfallbehälter entfernt;
8. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung Abfallbehälter beschädigt oder Ketten, Haken, Ösen oder Ähnliches anbringt;
9. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung der Anzeigepflicht nicht nachkommt und es

unterlässt, dem Landkreis Beschädigungen am Abfallbehälter oder an der Codierung oder deren Verlust anzuzeigen;

10. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung Abfallbehälter zweckwidrig verwendet;
11. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 4 bis 7 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt;
12. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung Abfälle sammelt, bereitstellt oder überlässt;
13. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung Abfälle auf dem Grundstück lose oder neben dem Abfallbehälter lagert oder anderweitig verbringt;
14. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung in zugelassene Restabfallsäcke spitze, scharfkantige Abfälle einfüllt;
15. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Überlassungspflichtigen nicht zugänglich macht;
16. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 dieser Satzung Standplätze für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l nicht mit einem festen Untergrund ausstattet;
17. entgegen § 15 Absatz 6 dieser Satzung Abfallbehälter ohne Genehmigung des Landkreises in einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung aufstellt;
18. entgegen § 15 Absatz 7 dieser Satzung die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter vom angeschlossenen Grundstück entfernt;
19. entgegen § 16 Absatz 2 dieser Satzung einer vollziehbaren Anordnung des Landkreises nicht nachkommt;
20. entgegen § 20 Absatz 3 dieser Satzung sperrige Abfälle vor der Frist von einem Tag vor dem Entsorgungstermin zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
21. entgegen § 21 Absatz 3 dieser Satzung sperrige Kunststoffabfälle vor der Frist von einem Tag vor dem Entsorgungstermin zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
22. entgegen § 23 Absatz 4 dieser Satzung Elektro(nik)-Altgeräte vor der Frist von einem Tag vor dem Entsorgungstermin zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
23. entgegen § 24 Absatz 3 dieser Satzung Schrott vor der Frist von einem Tag vor dem Entsorgungstermin zum Einsammeln und Befördern bereitstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 17 Absatz 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2014) vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 6. Jahrgang, Nummer 12/2013 vom 18. Dezember 2013, Seite 3) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 27. September 2018

Dr. C. Scheurer
Landrat

Anlage 1
zur Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung 2019 – AWS 2019) vom 27. September 2018

Lfd. Nr.	Herkunftsbereich	Einwohnergleichwert
1	öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungs- und Steuerberatungsbüros und ähnliche Büros	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
2	Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
3	Hotels; Pensionen; Heime; Krankenhäuser; sonstige Beherbergungsbetriebe (zum Beispiel Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit); Justizvollzugsanstalten	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten
4	Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder
5	Industriebetriebe; Handwerksbetriebe	1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
6	Freizeiteinrichtungen	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
7	Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien	1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit)
8	sonstige Verkaufsgewerbe	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
9	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter Nummern 1 bis 8 angeben	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)

Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.